

1210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

18. 6. 1974

Regierungsvorlage**Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen samt Vorbehalt der Republik Österreich****Convention****concernant la compétence des autorités et la loi applicable en matière de protection des mineurs**

LES ETATS SIGNATAIRES de la présente Convention,

DÉSIRANT établir des dispositions communes concernant la compétence des autorités et la loi applicable en matière de protection des mineurs,

ONT RÉSOLU de conclure une Convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier

Les autorités, tant judiciaires qu'administratives, de l'Etat de la résidence habituelle d'un mineur sont, sous réserve des dispositions des articles 3, 4 et 5, alinéa 3, de la présente Convention, compétentes pour prendre des mesures tendant à la protection de sa personne ou de ses biens.

Article 2

Les autorités compétentes aux termes de l'article premier prennent les mesures prévues par leur loi interne.

Cette loi détermine les conditions d'institution, modification et cessation desdites mesures. Elle régit également leurs effets tant en ce qui concerne les rapports entre le mineur et les personnes ou institutions qui en ont la charge, qu'à l'égard des tiers.

Article 3

Un rapport d'autorité résultant de plein droit de la loi interne de l'Etat dont le mineur est ressortissant est reconnu dans tous les Etats contractants.

(Übersetzung)

Übereinkommen**über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen**

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN dieses Übereinkommens,

IN DEM WUNSCH, gemeinsame Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden und über das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen festzulegen,

HABEN BESCHLOSSEN, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Die Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 5 Absatz 3, dafür zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Minderjährigen zu treffen.

Artikel 2

Die nach Artikel 1 zuständigen Behörden haben die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Dieses Recht bestimmt die Voraussetzungen für die Anordnung, die Änderung und die Beendigung dieser Maßnahmen. Es regelt auch deren Wirkungen sowohl im Verhältnis zwischen dem Minderjährigen und den Personen oder den Einrichtungen, denen er anvertraut ist, als auch im Verhältnis zu Dritten.

Artikel 3

Ein Gewaltverhältnis, das nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, dem der Minderjährige angehört, kraft Gesetzes besteht, ist in allen Vertragsstaaten anzuerkennen.

Article 4

Si les autorités de l'Etat dont le mineur est ressortissant considèrent que l'intérêt du mineur l'exige, elles peuvent, après avoir avisé les autorités de l'Etat de sa résidence habituelle, prendre selon leur loi interne des mesures tendant à la protection de sa personne ou de ses biens.

Cette loi détermine les conditions d'institution, modification et cessation desdites mesures. Elle régit également leurs effets tant en ce qui concerne les rapports entre le mineur et les personnes ou institutions qui en ont la charge, qu'à l'égard des tiers.

L'application des mesures prises est assurée par les autorités de l'Etat dont le mineur est ressortissant.

Les mesures prises en vertu des alinéas précédents du présent article remplacent les mesures éventuellement prises par les autorités de l'Etat où le mineur a sa résidence habituelle.

Article 5

Au cas de déplacement de la résidence habituelle d'un mineur d'un Etat contractant dans un autre, les mesures prises par les autorités de l'Etat de l'ancienne résidence habituelle restent en vigueur tant que les autorités de la nouvelle résidence habituelle ne les ont pas levées ou remplacées.

Les mesures prises par les autorités de l'Etat de l'ancienne résidence habituelle ne sont levées ou remplacées qu'après avis préalable auxdites autorités.

Au cas de déplacement d'un mineur qui était sous la protection des autorités de l'Etat dont il est ressortissant, les mesures prises par elles suivant leur loi interne restent en vigueur dans l'Etat de la nouvelle résidence habituelle.

Article 6

Les autorités de l'Etat dont le mineur est ressortissant peuvent, d'accord avec celles de l'Etat où il a sa résidence habituelle ou possède des biens, confier à celles-ci la mise en œuvre des mesures prises.

La même faculté appartient aux autorités de l'Etat de la résidence habituelle du mineur à l'égard des autorités de l'Etat où le mineur possède des biens.

Artikel 4

Sind die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, der Auffassung, daß das Wohl des Minderjährigen es erfordert, so können sie nach ihrem innerstaatlichen Recht zum Schutz der Person oder des Vermögens des Minderjährigen Maßnahmen treffen, nachdem sie die Behörden des Staates verständigt haben, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Dieses Recht bestimmt die Voraussetzungen für die Anordnung, die Änderung und die Beendigung dieser Maßnahmen. Es regelt auch deren Wirkungen sowohl im Verhältnis zwischen dem Minderjährigen und den Personen oder den Einrichtungen, denen er anvertraut ist, als auch im Verhältnis zu Dritten.

Für die Durchführung der getroffenen Maßnahmen haben die Behörden des Staates zu sorgen, dem der Minderjährige angehört.

Die nach den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Maßnahmen treten an die Stelle von Maßnahmen, welche die Behörden des Staates getroffen haben, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 5

Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Minderjährigen aus einem Vertragsstaat in einen anderen verlegt, so bleiben die von den Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts getroffenen Maßnahmen so lange in Kraft, bis die Behörden des neuen gewöhnlichen Aufenthalts sie aufheben oder ersetzen.

Die von den Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts getroffenen Maßnahmen dürfen erst nach vorheriger Verständigung dieser Behörden aufgehoben oder ersetzt werden.

Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Minderjährigen, der unter dem Schutz der Behörden des Staates gestanden hat, dem er angehört, verlegt, so bleiben die von diesen nach ihrem innerstaatlichen Recht getroffenen Maßnahmen im Staate des neuen gewöhnlichen Aufenthalts in Kraft.

Artikel 6

Die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, können im Einvernehmen mit den Behörden des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder Vermögen besitzt, diesen die Durchführung der getroffenen Maßnahmen übertragen.

Die gleiche Befugnis haben die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gegenüber den Behörden des Staates, in dem der Minderjährige Vermögen besitzt.

Article 7

Les mesures prises par les autorités compétentes en vertu des articles précédents de la présente Convention sont reconnues dans tous les Etats contractants. Si toutefois ces mesures comportent des actes d'exécution dans un Etat autre que celui où elles ont été prises, leur reconnaissance et exécution sont réglées soit par le droit interne de l'Etat où l'exécution est demandée, soit par les conventions internationales.

Article 8

Nonobstant les dispositions des articles 3, 4 et 5, alinéa 3, de la présente Convention, les autorités de l'Etat de la résidence habituelle d'un mineur peuvent prendre des mesures de protection pour autant que le mineur est menacé d'un danger sérieux dans sa personne ou ses biens.

Les autorités des autres Etats contractants ne sont pas tenues de reconnaître ces mesures.

Article 9

Dans tous les cas d'urgence, les autorités de chaque Etat contractant sur le territoire duquel se trouvent le mineur ou des biens lui appartenant, prennent les mesures de protection nécessaires.

Les mesures prises en application de l'alinéa précédent cessent, sous réserve de leurs effets définitifs, aussitôt que les autorités compétentes selon la présente Convention ont pris les mesures exigées par la situation.

Article 10

Autant que possible, afin d'assurer la continuité du régime appliqué au mineur, les autorités d'un Etat contractant ne prennent de mesures à son égard qu'après avoir procédé à un échange de vues avec les autorités des autres Etats contractants dont les décisions sont encore en vigueur.

Article 11

Toutes les autorités qui ont pris des mesures en vertu des dispositions de la présente Convention en informent sans délai les autorités de l'Etat dont le mineur est ressortissant et, le cas échéant, celles de l'Etat de sa résidence habituelle.

Chaque Etat contractant désignera les autorités qui peuvent donner et recevoir directement les informations visées à l'alinéa précédent. Il notifiera cette désignation au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Artikel 7

Die Maßnahmen, welche die nach den vorstehenden Artikeln zuständigen Behörden getroffen haben, sind in allen Vertragsstaaten anzuerkennen. Erfordern diese Maßnahmen jedoch Vollstreckungshandlungen in einem anderen Staat als in dem, in welchem sie getroffen worden sind, so bestimmen sich ihre Anerkennung und ihre Vollstreckung entweder nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die Vollstreckung beantragt wird, oder nach zwischenstaatlichen Übereinkünften.

Artikel 8

Die Artikel 3, 4 und 5 Absatz 3 schließen nicht aus, daß die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen treffen, soweit er in seiner Person oder in seinem Vermögen ernstlich gefährdet ist.

Die Behörden der anderen Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, diese Maßnahmen anzuerkennen.

Artikel 9

In allen dringenden Fällen haben die Behörden jedes Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Minderjährige oder ihm gehörendes Vermögen befindet, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen treten, soweit sie keine endgültigen Wirkungen hervorgebracht haben, außer Kraft, sobald die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen getroffen haben.

Artikel 10

Um die Fortdauer der dem Minderjährigen zuteil gewordenen Betreuung zu sichern, haben die Behörden eines Vertragsstaates nach Möglichkeit Maßnahmen erst dann zu treffen, nachdem sie einen Meinungsaustausch mit den Behörden der anderen Vertragsstaaten gepflogen haben, deren Entscheidungen noch wirksam sind.

Artikel 11

Die Behörden, die auf Grund dieses Übereinkommens Maßnahmen getroffen haben, haben dies unverzüglich den Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, und gegebenenfalls den Behörden des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts mitzuteilen.

Jeder Vertragsstaat bezeichnet die Behörden, welche die in Absatz 1 erwähnten Mitteilungen unmittelbar geben und empfangen können. Er notifiziert diese Bezeichnung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande.

Article 12

Aux fins de la présente Convention on entend par « mineur » toute personne qui a cette qualité tant selon la loi interne de l'Etat dont elle est ressortissante que selon la loi interne de sa résidence habituelle.

Article 13

La présente Convention s'applique à tous les mineurs qui ont leur résidence habituelle dans un des Etats contractants.

Toutefois les compétences attribuées par la présente Convention aux autorités de l'Etat dont le mineur est ressortissant sont réservées aux Etats contractants.

Chaque Etat contractant peut se réserver de limiter l'application de la présente Convention aux mineurs qui sont ressortissants d'un des Etats contractants.

Article 14

Aux fins de la présente Convention, si la loi interne de l'Etat dont le mineur est ressortissant consiste en un système non unifié, on entend par « loi interne de l'Etat dont le mineur est ressortissant » et par « autorités de l'Etat dont le mineur est ressortissant » la loi et les autorités déterminées par les règles en vigueur dans ce système et, à défaut de telles règles, par le lien le plus effectif qu'a le mineur avec l'une des législations composant ce système.

Article 15

Chaque Etat contractant peut réserver la compétence de ses autorités appelées à statuer sur une demande en annulation, dissolution ou relâchement du lien conjugal entre les parents d'un mineur, pour prendre des mesures de protection de sa personne ou de ses biens.

Les autorités des autres Etats contractants ne sont pas tenues de reconnaître ces mesures.

Article 16

Les dispositions de la présente Convention ne peuvent être écartées dans les Etats contractants que si leur application est manifestement incompatible avec l'ordre public.

Article 17

La présente Convention ne s'applique qu'aux mesures prises après son entrée en vigueur.

Artikel 12

Als „Minderjähriger“ im Sinne dieses Übereinkommens ist anzusehen, wer sowohl nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, dem er angehört, als auch nach dem innerstaatlichen Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts minderjährig ist.

Artikel 13

Dieses Übereinkommen ist auf alle Minderjährigen anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben.

Die Zuständigkeiten, die nach diesem Übereinkommen den Behörden des Staates zukommen, dem der Minderjährige angehört, bleiben jedoch den Vertragsstaaten vorbehalten.

Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, die Anwendung dieses Übereinkommens auf Minderjährige zu beschränken, die einem der Vertragsstaaten angehören.

Artikel 14

Stellt das innerstaatliche Recht des Staates, dem der Minderjährige angehört, keine einheitliche Rechtsordnung dar, so sind im Sinne dieses Übereinkommens als „innerstaatliches Recht des Staates, dem der Minderjährige angehört“ und als „Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört“ das Recht und die Behörden zu verstehen, die durch die im betreffenden Staat geltenden Vorschriften und, mangels solcher Vorschriften, durch die engste Bindung bestimmt werden, die der Minderjährige mit einer der Rechtsordnungen dieses Staates hat.

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat, dessen Behörden dazu berufen sind, über ein Begehren auf Nichtigerklärung, Auflösung oder Lockerung des zwischen den Eltern eines Minderjährigen bestehenden Ehebandes zu entscheiden, kann sich die Zuständigkeit dieser Behörden für Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Minderjährigen vorbehalten.

Die Behörden der anderen Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, diese Maßnahmen anzuerkennen.

Artikel 16

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen in den Vertragsstaaten nur dann unbeachtet bleiben, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 17

Dieses Übereinkommen ist nur auf Maßnahmen anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten getroffen worden sind.

1210 der Beilagen

5

Les rapports d'autorité résultant de plein droit de la loi interne de l'Etat dont le mineur est ressortissant sont reconnus dès l'entrée en vigueur de la Convention.

Article 18

Dans les rapports entre les Etats contractants la présente Convention remplace la Convention pour régler la tutelle des mineurs signée à La Haye le 12 juin 1902.

Elle ne porte pas atteinte aux dispositions d'autres conventions liant au moment de son entrée en vigueur des Etats contractants.

Article 19

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats représentés à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé.

Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Article 20

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour après le dépôt du troisième instrument de ratification prévu par l'article 19, alinéa 2.

La Convention entrera en vigueur, pour chaque Etat signataire ratifiant postérieurement, le soixantième jour après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 21

Tout Etat non représenté à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé pourra adhérer à la présente Convention après son entrée en vigueur en vertu de l'article 20, alinéa premier. L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

L'adhésion n'aura d'effet que dans les rapports entre l'Etat adhérent et les Etats contractants qui auront déclaré accepter cette adhésion. L'acceptation sera notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, entre l'Etat adhérent et l'Etat ayant déclaré accepter cette adhésion, le soixantième jour après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

Gewaltverhältnisse, die nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, dem der Minderjährige angehört, kraft Gesetzes bestehen, sind vom Inkrafttreten des Übereinkommens an anzuerkennen.

Artikel 18

Dieses Übereinkommen tritt im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander an die Stelle des am 12. Juni 1902 im Haag unterzeichneten Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Es läßt die Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte unberührt, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens zwischen den Vertragsstaaten gelten.

Artikel 19

Dieses Übereinkommen liegt für die bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Artikel 20

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 21

Jeder bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 20 Absatz 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklärt haben, diesen Beitritt anzunehmen. Die Annahmeerklärung ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der diesen Beitritt anzunehmen erklärt hat, am sechzigsten Tag nach der in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation in Kraft.

Article 22

Tout Etat, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, pourra déclarer que la présente Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclaration aura effet au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit Etat.

Par la suite, toute extension de cette nature sera notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Lorsque la déclaration d'extension sera faite par un Etat ayant signé et ratifié la Convention, celle-ci entrera en vigueur pour les territoires visés conformément aux dispositions de l'article 20. Lorsque la déclaration d'extension sera faite par un Etat ayant adhéré à la Convention, celle-ci entrera en vigueur pour les territoires visés conformément aux dispositions de l'article 21.

Article 23

Tout Etat pourra, au plus tard au moment de la ratification ou de l'adhésion, faire les réserves prévues aux articles 13, alinéa 3, et 15, alinéa premier, de la présente Convention. Aucune autre réserve ne sera admise.

Chaque Etat contractant pourra également, en notifiant une extension de la Convention conformément à l'article 22, faire ces réserves avec effet limité aux territoires ou à certains des territoires visés par l'extension.

Chaque Etat contractant pourra, à tout moment, retirer une réserve qu'il aura faite. Ce retrait sera notifié au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

L'effet de la réserve cessera le soixantième jour après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

Article 24

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur conformément à l'article 20, alinéa premier, même pour les Etats qui l'auront ratifiée ou y auront adhéré postérieurement.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation sera, au moins six mois avant l'expiration du délai de cinq ans, notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Artikel 22

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete ausgedehnt werde, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

Später kann dieses Übereinkommen auf solche Hoheitsgebiete durch eine an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande gerichtete Notifikation ausgedehnt werden.

Wird die Erklärung über die Ausdehnung durch einen Staat abgegeben, der das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert hat, so tritt das Übereinkommen für die in Betracht kommenden Hoheitsgebiete gemäß Artikel 20 in Kraft. Wird die Erklärung über die Ausdehnung durch einen Staat abgegeben, der dem Übereinkommen beigetreten ist, so tritt das Übereinkommen für die in Betracht kommenden Hoheitsgebiete gemäß Artikel 21 in Kraft.

Artikel 23

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifizierung oder beim Beitritt die in den Artikeln 13 Absatz 3 und 15 Absatz 1 vorgesehenen Vorbehalte erklären. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Ebenso kann jeder Vertragsstaat bei der Notifikation einer Ausdehnung des Übereinkommens gemäß Artikel 22 diese Vorbehalte für alle oder einzelne der Hoheitsgebiete, auf die sich die Ausdehnung erstreckt, erklären.

Jeder Vertragsstaat kann einen Vorbehalt, den er erklärt hat, jederzeit zurückziehen. Diese Zurückziehung ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Wirkung des Vorbehaltes erlischt am sechzigsten Tag nach der in Absatz 3 vorgesehenen Notifikation.

Artikel 24

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 20 Absatz 1, und zwar auch für Staaten, die es später ratifiziert haben oder ihm später beigetreten sind.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate, bevor der Zeitraum von fünf Jahren jeweils abläuft, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

1210 der Beilagen

7

Elle pourra se limiter à certains des territoires auxquels s'applique la Convention.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres Etats contractants.

Article 25

Le Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas notifiera aux Etats visés à l'article 19, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 21:

- a) les notifications visées à l'article 11, alinéa 2;
- b) les signatures et ratifications visées à l'article 19;
- c) la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 20, alinéa premier;
- d) les adhésions et acceptations visées à l'article 21 et la date à laquelle elles auront effet;
- e) les extensions visées à l'article 22 et la date à laquelle elles auront effet;
- f) les réserves et retraits de réserves visés à l'article 23;
- g) les dénonciations visées à l'article 24, alinéa 3.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

FAIT à La Haye, le 5 octobre 1961, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats représentés à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé.

Réserve de la République d'Autriche en vertu de l'article 13 alinéa 3 de la Convention concernant la compétence des autorités et la loi applicable en matière de protection des mineurs

La République d'Autriche, en vertu de l'article 13 alinéa 3 de la Convention concernant la compétence des autorités et la loi applicable en matière de protection des mineurs, se réserve de limiter l'application de la présente Convention aux mineurs qui sont ressortissants d'un des Etats contractants.

Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, beschränken.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 25

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 19 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die gemäß Artikel 21 beigetreten sind:

- a) die Notifikationen gemäß Artikel 11 Absatz 2;
- b) die Unterzeichnungen und die Ratifikationen gemäß Artikel 19;
- c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 20 Absatz 1 in Kraft tritt;
- d) die Beitritts- und die Annahmeerklärungen gemäß Artikel 21 sowie den Tag, an dem sie wirksam werden;
- e) die Erklärungen über die Ausdehnung gemäß Artikel 22 sowie den Tag, an dem sie wirksam werden;
- f) die Vorbehalte und die Zurückziehungen von Vorbehalten gemäß Artikel 23;
- g) die Kündigungen gemäß Artikel 24 Absatz 3.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN im Haag am 5. Oktober 1961 in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Weg übermittelt wird.

Vorbehalt der Republik Österreich gemäß Art. 13 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen

Die Republik Österreich behält sich gemäß Art. 13 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vor, die Anwendung dieses Übereinkommens auf Minderjährige zu beschränken, die einem der Vertragsstaaten angehören.

Erläuterungen

I. Fragen der gesetzändernden Natur und der Transformation

Bei dem Übereinkommen, dessen Ratifizierung in die Wege geleitet werden soll, handelt es sich zum überwiegenden Teil um einen gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Staatsvertrag; während das geltende österreichische internationale Privat- und Verfahrensrecht in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit anknüpft, stellt das vorliegende Übereinkommen vornehmlich auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen ab (siehe dazu näher die folgenden Abschnitte II und III). Das Übereinkommen bedarf daher nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrats.

Dagegen berührt keine Bestimmung des Übereinkommens verfassungsrechtliche Vorschriften.

Da die im Übereinkommen verwendete Rechtstechnik den Grundsätzen der österreichischen Rechtstechnik weitgehend entspricht und sich auch die Bestimmungen des Übereinkommens für eine unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Bereich eignen, ist ein Beschluß des Nationalrats nach Art. 50 Abs. 2 B-VG, wonach der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, nicht erforderlich.

II. Allgemeiner Teil

1. Entstehungsgeschichte

Auf ihrer 8. Tagung (1956) hatte die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beschlossen, das Vormundschaftsabkommen vom 12. Juni 1902 (kundgemacht in Anlage VII der Vollzugsanweisung vom 15. Juni 1920, StGBI. Nr. 304) zu überprüfen und den geänderten Verhältnissen anzupassen. Das Ständige Büro der Konferenz übersandte Fragebogen an die Mitgliedstaaten und untersuchte die Praxis in verschiedenen Ländern. Im März 1960 wurde sodann ein Sonderausschuß nach Den Haag einberufen, der den Vorentwurf eines Übereinkommens ausarbeitete. Auf der 9. Tagung der Haager Konferenz (5. bis 26. Oktober 1960) wurde dieser Vorentwurf unter Beteiligung Österreichs beraten und seine endgültige Fassung beschlossen.

Am 5. Oktober 1961 ist das Übereinkommen in Haag zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Es wurde bisher von neun Staaten unterzeichnet, nämlich von der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal und der Schweiz. Nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch Luxemburg, Portugal und die Schweiz ist es zwischen diesen Staaten am 4. Februar 1969 in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 1 des Übereinkommens). Inzwischen ist es auch von der Bundesrepublik Deutschland am 19. Juli 1971, den Niederlanden am 20. Juli 1971 sowie von Frankreich am 11. September 1972 ratifiziert worden. Im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander tritt das Haager Übereinkommen 1961 an die Stelle des Vormundschaftsabkommens 1902 (Art. 18 Abs. 1).

Österreich hat das Vormundschaftsabkommen 1902 zwar am 12. Juni 1902 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. In der Folge hat dieses jedoch nach Art. 234 des Staatsvertrages von Saint Germain, StGBI. Nr. 303/1920, zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Staaten, die ihm angehörten, nämlich Belgien, Italien, Portugal und Rumänien, Geltung erlangt. Zwar wurde die Geltung auch gegenüber dem Deutschen Reich durch Kundmachung vom 16. Juni 1925, BGBl. Nr. 34, festgestellt, jedoch kurze Zeit später im Art. 9 des Vormundschaftsabkommens vom 5. Februar 1927, BGBl. Nr. 269, zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich vereinbart, daß das Haager Vormundschaftsabkommen 1902 im Verhältnis zwischen den beiden Staaten nicht anzuwenden ist.

Im Jahr 1954 wurde schließlich durch Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung einverständlich die Wiederanwendbarkeit des Abkommens festgestellt (siehe die Mitteilung im JABl. 1954, 52).

Das Übereinkommen ist in französischer Sprache abgefaßt. Am 13. September 1965 wurde in Wien mit einem Vertreter des deutschen Bundesministeriums der Justiz eine gemeinsame deutsche Übersetzung hergestellt.

2. Wesentlicher Inhalt und Neuerungen

Während das Haager Vormundschafts-abkommen 1902 so wie das geltende öster-reichische internationale Privatrecht grundsätz-lich an die Staatsangehörigkeit anknüpft, stellt das Haager Vormundschaftsübereinkommen 1961 grundsätzlich auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen ab (Art. 1). Diese Änderung der Anknüpfung ist vor allem durch die Umsiedlung sowie die große Anzahl von Flüchtlingen und Gastarbeitern erforderlich geworden.

Während ferner das Haager Vormundschafts-abkommen 1902 nur zwischenstaatliche Vor-mundschaften regelt, sind Gegenstand des Vor-mundschaftsübereinkommens 1961 alle Maß-nah-men zum Schutz der Person und des Ver-mögens eines Minderjährigen (Art. 1), gleich-gültig ob sie nach dem Recht der Vertragsstaaten zum Privat- oder zum öffentlichen Recht ge-hören. Das entscheidende Merkmal, ob eine ge-richtliche oder behördliche Maßnahme unter das Übereinkommen fällt, ist ihr Zweck.

Die Behörden der Vertragsstaaten, und zwar sowohl die Aufenthaltsbehörden als auch die Heimatbehörden haben ihr innerstaat-liches Recht anzuwenden. Es besteht also eine Einheit von Zuständigkeit und anzuwenden dem Recht, und zwar sowohl für die Voraussetzungen, die Durchführung, die Beendigung und die Wirkungen der Schutzmaß-nahmen. Hierdurch wird die Rechtsanwendung sehr vereinfacht.

III. Besonderer Teil

Zum Art. 1:

Dieser regelt die internationale Zu-ständigkeit der Gerichte und der Ver-waltungsbehörden (im folgenden bloß als „Behörden“ bezeichnet) der Vertragsstaaten im Rah-men des Übereinkommens. Danach sind grund-sätzlich die Behörden des Vertragsstaates zustän-dig, in dem der Minderjährige seinen gewöhn-lichen Aufenthalt hat. Dies ist deshalb zweckmäßig, weil diese Behörden den Minder-jährigen und seine Lebensverhältnisse sicherlich am besten beurteilen können.

Das gilt jedoch unter den folgenden Vor-behalten:

1. Steht der Minderjährige nach seinem Heimatrecht, und zwar unter Ausschluß des Kollisionsrechtes, kraft Gesetzes in einem Gewaltverhältnis, wie z. B. unter gesetzlicher Amtsvormundschaft, unter väterlicher (elter-licher) Gewalt oder, wie dies in manchen Rechts-ordnungen vorgesehen ist, unter der gesetzlichen Vormundschaft der Eltern oder eines Eltern-

teiles, so ist dieses Gewaltverhältnis in allen Ver-tragsstaaten anzuerkennen (Art. 3); es kommt daher in den Beispielfällen die Errichtung einer Vormundschaft im Staat des gewöhnlichen Auf-enthalts des Minderjährigen nicht in Betracht.

2. Die Heimatbehörden eines Minder-jährigen, der sich in einem anderen Staat gewöhn-lich aufhält, können jederzeit Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Minderjährigen treffen, nachdem sie die Auf-enthaltsbehörden verständigt haben (Art. 4 Abs. 1); diese Maßnahmen treten an die Stelle der Maßnahmen des Aufenthaltsstaates (Art. 4 Abs. 4).

3. Die von den Heimatbehörden eines Minder-jährigen nach ihrem innerstaatlichen Recht ge-troffenen Maßnahmen bleiben auch im Fall der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen in einen anderen Vertragsstaat in Kraft und können von den Aufenthalts-behörden nicht geändert oder aufgehoben werden (Art. 5 Abs. 3).

Diese besonderen Zuständigkeiten stehen aller-dings unter dem Vorbehalt des Art. 8, wonach im Fall ernsthafter Gefährdung des Minder-jährigen in seiner Person oder seinem Vermögen immer die Aufenthaltsbehörden berechtigt sind, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Außer der internationalen Zuständigkeit regelt der Art. 1 auch den sachlichen Anwen-dungsbereich des Übereinkommens. Dieser ist sehr weit gezogen und umfaßt alle Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Minderjährigen, wie die Bestellung eines Vor-mundes oder eines Sachwalters (§§ 187, 269 ABGB) oder eines Sachwalters für Ungeborene (§ 274 ABGB), die Regelung der Obsorge über Kinder nach Scheidung der Ehe (§ 142 ABGB), die Bestellung eines Kollisionskurators (§§ 271 f. ABGB), die Entziehung der väterlichen Gewalt (§§ 177, 178 ABGB), die Gewährung gerichtlicher Erziehungshilfe (§ 26 Jugendwohlfahrtsgesetz, im folgenden „JWG“ genannt), die Anordnung von Erziehungsaufsicht (§ 28 JWG) und Fürsorge-erziehung (§ 29 JWG), ferner Maßnahmen von Jugendämtern, wie die Bewilligung der Über-nahme in fremde Pflege (§ 5 JWG), die Stellung unter Pflegeaufsicht (§ 7 JWG), die Gewährung von Erziehungshilfe (§ 9 JWG).

Nicht darunter fallen dagegen Verfügungen, die selbständigen Sachgebieten zuzu-ordnen sind, wie die Feststellung des Eintritts der Legitimation (§ 31 PStG), die Ehelich-erklärung durch den Bundespräsidenten (§ 162 ABGB), die Bewilligung einer Annahme an Kindesstatt (§ 179 a ABGB), die Volljährig-erklärung (§§ 174, 251 ABGB), die Erklärung der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 EheG), ferner das

Jugendstrafrecht und Maßnahmen, die nicht zum Schutz eines bestimmten Kindes, sondern allgemein getroffen werden, wie die Erlassung von Schutzvorschriften zur Regelung der Arbeitszeit oder von Vorschriften über die Schulpflicht usw.; solche Vorschriften und ihre Anwendung sind von diesem Übereinkommen nicht berührt.

Aus der Wendung, daß die Aufenthaltsbehörden „Maßnahmen zu treffen haben“, folgt, daß dann, wenn ein ausländischer Minderjähriger unehelicher Abstammung in Österreich geboren wird und hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht die gesetzliche Amtsvormundschaft eintritt, wohl aber die bestellte Amtsvormundschaft nach § 20 JGW Platz greifen kann.

Zum Art. 2:

Der Abs. 1 gibt an, welches Recht von den nach Art. 1 zuständigen Behörden der Vertragsstaaten anzuwenden ist. Danach haben diese Behörden ihr eigenes innerstaatliches Recht (im französischen Wortlaut: „loi interne“) anzuwenden. Darunter ist das materielle Recht des Staates zu verstehen unter Ausschluß der Normen des internationalen Privatrechts; eine Weiterverweisung auf ein anderes Recht ist somit nicht vorgesehen (sogenannte Sachnormverweisung).

Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Rahmen des Art. 1 für die Aufenthaltsbehörden, sondern auch für die nach den Art. 4 oder 5 Abs. 3 zuständigen Heimatbehörden.

Das anzuwendende materielle Recht beherrscht nicht nur die Voraussetzungen, die Änderungen und die Beendigung der Maßnahmen, sondern auch deren Wirkungen sowohl im Verhältnis zwischen dem Minderjährigen und seinem Vormund und der Vormundschaftsbehörde als auch im Verhältnis zu Dritten.

Diese umfassende Anwendung des eigenen innerstaatlichen Rechtes ist zu begrüßen, weil sie die Rechtsanwendung vereinfacht und beschleunigt und überdies eine erhöhte Rechtssicherheit bringt. Denn jede Behörde kennt ihr eigenes Recht besser als ein fremdes. Außerdem entfallen die oft schwierige Anwendung der eigenen sowie — im Fall der Rück- und der Weiterverweisung — der Kollisionsnormen einer fremden Rechtsordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen der Abgrenzung, der Angleichung, der Qualifikation und schließlich die nicht immer leichte Anwendung fremden Rechtes.

Zum Art. 3:

Treten nach dem Heimatrecht eines Minderjährigen bestimmte Gewaltverhältnisse kraft Gesetzes ein, also ohne besondere gerichtliche oder

behördliche Anordnung, wie die väterliche Gewalt über ein eheliches Kind (§ 147 ABGB), die gesetzliche Amtsvormundschaft über ein uneheliches Kind (§ 17 JGW), die gesetzliche Vormundschaft des überlebenden Elternteils über minderjährige eheliche Kinder nach niederländischem Recht (Art. 283 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches), die volle elterliche Gewalt der Witwe über ihre Kinder nach deutschem Recht (§ 1681 Abs. 1 BGB), so sind diese in allen Vertragsstaaten anzuerkennen, also auch im Aufenthaltsstaat des Minderjährigen.

Der Art. 3 schließt allerdings nicht aus, daß die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen Maßnahmen zu seinem Schutz treffen, soweit er in seiner Person oder in seinem Vermögen ernstlich gefährdet ist (Art. 8).

Durch den Art. 3 wird schließlich den §§. 10 und 11 der 4. DVOeG insoweit derogiert, als dort das zwischen den Eltern und einem ehelichen Kind kraft Gesetzes bestehende Gewaltverhältnis grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Vaters und dasjenige zwischen der Mutter und einem unehelichen Kind grundsätzlich nach dem Heimatrecht der Mutter zu beurteilen ist, nicht also, wie es demgegenüber der Art. 3 vorsieht, nach dem Heimatrecht des Kindes. Allerdings wird die unterschiedliche Anknüpfung in der Praxis kaum Bedeutung haben, da das eheliche Kind in der Regel die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche die der Mutter hat.

Zum Art. 4:

Der Abs. 1 regelt die Zuständigkeit der Heimatbehörden eines Minderjährigen und das anzuwendende Recht. Danach haben die Heimatbehörden des Minderjährigen das Recht, jederzeit Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Minderjährigen zu treffen, und zwar nach ihrem innerstaatlichen Recht. Voraussetzung ist, daß das Wohl des Minderjährigen es erfordert und daß vorher die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen verständigt worden sind. Der Umstand, daß die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen bereits tätig geworden sind, steht dem nicht entgegen. Ist demnach für einen Minderjährigen österreichischer Staatsbürgerschaft in dem Vertragsstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bereits ein Vormund bestellt worden, so kann das österreichische Vormundschaftsgericht trotzdem einen Vormund bestellen, wenn das Wohl des Minderjährigen es erfordert. Diese von den Heimatbehörden nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen treten an die Stelle derjenigen, die von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen getroffen worden sind (Abs. 4).

Die Zuständigkeit der Heimatbehörden nach Art. 4 Abs. 1 entfällt allerdings, wenn der Heimatstaat des Minderjährigen nicht Vertragsstaat ist. Das folgt aus Art. 13 Abs. 2, wonach die Zuständigkeiten, die auf Grund des Übereinkommens den Heimatbehörden des Minderjährigen zustehen, nur den Vertragsstaaten vorbehalten sind.

Das innerstaatliche Heimatrecht des Minderjährigen beherrscht das gesamte Rechtsverhältnis (Abs. 2), und zwar nicht nur die Voraussetzungen für die Anordnung, die Änderung und die Beendigung von Maßnahmen, sondern auch deren Wirkungen, wie nach Art. 2 Abs. 2 das Recht des Aufenthaltsstaates.

Nach Abs. 3 haben die Heimatbehörden des Minderjährigen für die Durchführung der getroffenen Maßnahmen zu sorgen. Es fällt daher ihnen zu, etwa die Tätigkeit eines von ihnen bestellten Vormunds zu überwachen und seine Rechnungen zu prüfen. Verlangt die Durchführung einer von den Heimatbehörden angeordneten Maßnahme im Aufenthaltsstaat eine Vollstreckungshandlung, wie die Heimschaffung von Minderjährigen oder die Aushändigung von Vermögen, so bestimmt sich die Anerkennung und Vollstreckung gemäß Art. 7 entweder nach dem innerstaatlichen Recht des Aufenthaltsstaates oder nach den im Verhältnis zwischen dem Heimatstaat und dem Aufenthaltsstaat bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Allerdings können die Behörden des Aufenthaltsstaates für die Durchführung der Maßnahmen des Heimatstaates Rechts- und Amtshilfe leisten, ja es kann ihnen einvernehmlich die Durchführung von Maßnahmen auch ganz übertragen werden (Art. 6 Abs. 1).

Der Art. 4 schließt jedoch nicht aus, daß die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen treffen, soweit er in seiner Person oder seinem Vermögen ernstlich gefährdet ist (Art. 8).

Zum Art. 5:

Dieser regelt die Folgen einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Minderjährigen von einem Vertragsstaat in einen anderen. Hierbei gilt der Grundsatz, daß getroffene Maßnahmen aufrechterhalten werden sollen. Die Behörden des neuen gewöhnlichen Aufenthalts können diese Maßnahmen jedoch aufheben oder durch eigene ersetzen (Abs. 1), wobei sie allerdings die Behörden des früheren Aufenthalts vorher zu verständigen haben (Abs. 2). Steht der Minderjährige jedoch unter dem Schutz der Behörden seines Heimatstaates, so können die von diesen nach ihrem innerstaatlichen Recht getroffenen Maßnahmen von den Behörden des neuen Auf-

enthalt nicht aufgehoben oder geändert werden (Abs. 3). Eine Aufhebung oder Änderung bleibt den Behörden des Heimatstaates vorbehalten. Maßnahmen des Heimatstaates genießen demnach auch hier, wie nach den Art. 3 und 4, einen gewissen Vorrang.

Zum Art. 6:

Der Abs. 1 gibt den Heimatbehörden eines Minderjährigen das Recht, den Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen hat, mit deren Zustimmung die Durchführung der von den Heimatbehörden getroffenen Maßnahmen zu übertragen. Eine solche Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsstaaten ist zu begrüßen, da die Durchführung der Maßnahmen hierdurch besser gewährleistet ist.

Der Abs. 2 gibt das gleiche Recht den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts gegenüber den Behörden des Staates, in dem der Minderjährige Vermögen hat. Da die Aufenthaltsbehörden nach Art. 1 nicht nur für Maßnahmen zum Schutz der Person, sondern auch zum Schutz des Vermögens eines Minderjährigen zuständig sind, ist diese weitere Bestimmung erforderlich.

Zum Art. 7:

Dieser behandelt die Anerkennung und die Vollstreckung der nach dem Übereinkommen getroffenen Maßnahmen in den anderen Vertragsstaaten. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine bloße Anerkennung handelt (Satz 1) oder ob diese Maßnahmen auch eine Vollstreckungshandlung in einem anderen Staat erfordern (Satz 2).

Der Satz 1 verpflichtet grundsätzlich alle Vertragsstaaten zur Anerkennung der getroffenen Maßnahmen; Voraussetzung ist bloß, daß sie von den nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden getroffen worden sind. Dies ist eine logische Folge des Übereinkommens, das neben den Fragen des anzuwendenden Rechtes auch die Frage der Zuständigkeit regelt.

Fordern diese Maßnahmen jedoch auch Vollstreckungshandlungen in einem anderen Staat, wie die Heimschaffung von Minderjährigen oder die Aushändigung von Vermögen, so bestimmen sich ihre Anerkennung und Vollstreckung entweder nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaates oder nach zwischenstaatlichen Übereinkommen, also besonders bilateralen und multilateralen Vollstreckungsverträgen (Satz 2). In diesem Fall wird auch die Anerkennung nach dem vorgenannten Recht behandelt, da sie ja die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit ist und daher nicht gesondert behandelt werden sollte. Die Vollstreckung wird daher in der Regel den

üblichen weiteren Voraussetzungen unterliegen, wie Wahrung des rechtlichen Gehörs, *res iudicata* usw.

Zum Art. 8:

Der Abs. 1 gibt den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts eines Minderjährigen eine Ausnahmeständigkeit. Danach hat die Aufenthaltsbehörde das Recht, Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn das nach dem Heimatrecht des Kindes kraft Gesetzes bestehende Gewaltverhältnis (Art. 3) oder die von den Heimatbehörden getroffenen Maßnahmen (Art. 4 und Art. 5 Abs. 3) zum Schutz des Minderjährigen nicht ausreichen und der Minderjährige in seiner Person oder seinem Vermögen ernstlich gefährdet ist. Diese Durchbrechung der Zuständigkeit des Heimatstaates, die als ein „Sicherheitsventil“ bezeichnet worden ist, ist gut, weil die Aufenthaltsbehörden in der Regel eine Gefährdung des Minderjährigen eher erkennen und beseitigen können als die Heimatbehörden.

Voraussetzung ist, daß eine ernste Gefährdung der Person oder des Vermögens des Minderjährigen vorliegt. Die Entscheidung darüber obliegt den Behörden des Aufenthaltsstaates. Diese haben jedoch, soweit möglich, einen Meinungsaustausch mit der Heimatbehörde zu pflegen (Art. 10) und dieser nachher die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen (Art. 11 Abs. 1).

Da es sich um eine besondere Lage handelt, sieht der Abs. 2 ausdrücklich vor, daß die Behörden der anderen Vertragsstaaten, das sind der Heimatstaat und die übrigen Vertragsstaaten, nicht verpflichtet sind, diese Notmaßnahmen anzuerkennen. Dadurch wird allerdings eine allfällige Anerkennung nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates, wozu auch Staatsverträge gehören, nicht berührt.

Zum Art. 9:

Diese Bestimmung befaßt sich mit Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen. Danach hat die Behörde des Vertragsstaates, in dem der Minderjährige seinen, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalt hat oder in dem sich ihm gehöriges Vermögen befindet, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen (Abs. 1). Diese sind jedoch nur vorläufig. Sie treten außer Kraft, sobald die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden, das sind die Heimatbehörden oder die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts, die nach den Umständen gebotenen Maßnahmen getroffen haben. Soweit die vorläufigen Maßnahmen endgültige Wirkungen erzeugt haben, wie z. B. Kosten eines Spitalaufenthaltes oder einer vorläufigen Unterbringung des Minderjährigen in einem Pflegeheim, behalten sie

ihre Wirkung gegenüber den Behörden des anderen Vertragsstaates oder gegenüber Dritten (Abs. 2).

Zu den Art. 10 und 11:

Da ein wirksamer Schutz des Minderjährigen eine Zusammenarbeit der Behörden erfordert, sieht das Übereinkommen einen Meinungsaustausch (Art. 10) sowie eine Verständigung (Art. 11) der in Betracht kommenden Behörden vor.

Nach Art. 10 sollen ganz allgemein die Behörden eines Vertragsstaates nach Möglichkeit neue Maßnahmen erst dann treffen, nachdem sie einen Meinungsaustausch mit den Behörden des anderen Vertragsstaates gepflogen haben, deren Entscheidungen noch wirksam sind.

Diese allgemeine Pflicht tritt neben die Pflicht zur vorherigen Verständigung nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2.

Der Art. 11 Abs. 1 verpflichtet die Behörden, die auf Grund dieses Übereinkommens Maßnahmen getroffen haben, zur nachträglichen Mitteilung an die Heimatbehörden, gegebenenfalls an die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts. Diesen Behörden wird dadurch die Prüfung ermöglicht, ob ihr Eingreifen erforderlich ist oder ein bei ihnen etwa noch anhängiges Verfahren beendet werden kann. Da allerdings die auf Grund des Übereinkommens den Heimatbehörden zukommenden Zuständigkeiten nach Art. 13 Abs. 2 nur den Vertragsstaaten vorbehalten sind, ist eine Pflicht zur Verständigung der Heimatbehörden nicht gegeben, wenn der Heimatstaat des Minderjährigen nicht Vertragsstaat ist.

Zur Beschleunigung sieht der Abs. 2 vor, daß die Vertragsstaaten die Behörden zu bezeichnen haben, die die vorgenannten Mitteilungen unmittelbar geben und empfangen können. Diese Bezeichnung ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren, das sie seinerseits den anderen Vertragsstaaten bekanntgibt (siehe Art. 25 Buchstabe a).

Für Österreich werden hinsichtlich der Abgabe und des Empfanges solcher Mitteilungen die Gerichte und Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendämter), bei denen ein Verfahren nach dem Übereinkommen anhängig ist, namhaft zu machen sein. Ist ein Verfahren im Inland nicht anhängig oder ist ein solches der ausländischen Behörde nicht bekannt, so wird für den Empfang einer aus dem Ausland eingehenden Mitteilung das Bundesministerium für Justiz namhaft zu machen sein; dieses wird nach Eingang der Mitteilung das nach §§ 109 ff. JN zuständige oder vom OGH nach § 28 JN als zuständig bestimmte Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht befragen.

Die Zulässigkeit des unmittelbaren Verkehrs zwischen den beteiligten Behörden ist wünschenswert, weil gerade bei Schutzmaßnahmen für Minderjährige zumeist schnelles Handeln nottut. Ausdrücklich ist der unmittelbare Weg zwar nur für die Mitteilungen im Sinn des Art. 11 Abs. 1 vorgesehen (Art. 11 Abs. 2), die angestellten Überlegungen gelten aber auch für die anderen nach dem Übereinkommen notwendigen Verständigungen. So weist denn auch der vom Berichterstatter von Steiger verfaßte amtliche Bericht der Haager Konferenz, Actes et Documents de la Neuvième session IV (1961), darauf hin, daß der Meinungs-austausch nach Art. 10 ganz unformell vor sich gehen solle und daß die Behörden, für die nach Art. 11 der unmittelbare Verkehr möglich sei, dies selbstverständlich auch bei dem Gedankenaustausch nach Art. 10 so halten könnten.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß die Haager Konferenz in dem erwähnten amtlichen Bericht den Wunsch ausgedrückt hat, daß sich die Behörden der Vertragsstaaten, bevor sie bestimmte Maßnahmen ergreifen, der guten Dienste privater internationaler Organisationen versichern, die dank ihrer Organisation und ihrer Sachkenntnis in der Lage sind, die zur Abklärung des Falles und zur Bestimmung der zweckdienlichen Maßnahmen erforderlichen Informationen und Empfehlungen zu erteilen. Die Konferenz dachte dabei z. B. an den Internationalen Sozialdienst.

Zu den Art. 12 und 13:

Die beiden Artikel regeln den persönlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Wie schon das Haager Vormundschafts-abkommen aus dem Jahr 1902 fällt auch unter das gegenständliche Übereinkommen nur der Schutz von Minderjährigen. Der Art. 12 bestimmt nun, wer als „Minderjähriger“ im Sinn des Übereinkommens gilt: Danach muß eine Person sowohl nach ihrem Heimatrecht als auch nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts minderjährig sein. Wie sich aus der Bezeichnung „innerstaatliches Recht“ ergibt, sind hiermit die materiellen Vorschriften des Heimat- und des Aufenthaltsrechts gemeint. Die Regeln des internationalen Privatrechts sind somit nicht anzuwenden. Hält sich z. B. ein 18jähriger, also nach österreichischem Recht noch minderjähriger österreichischer Staatsbürger in einem anderen Vertragsstaat auf, nach dessen Gesetzen die Volljährigkeit bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, so ist er kein Minderjähriger im Sinn des Übereinkommens und das Übereinkommen daher auf ihn nicht anzuwenden. Demgemäß dürfen auch die Heimatbehörden keine Maßnahmen nach Art. 4 des Übereinkommens treffen. Sie dürfen

vielmehr, ebenso wie der Aufenthaltsstaat, nur Schutzmaßnahmen außerhalb des Übereinkommens treffen.

Der Art. 12 hat nur für die Anwendbarkeit des Übereinkommens Bedeutung und läßt im übrigen die Frage unbeantwortet, ob eine Person im sonstigen Rechtsverkehr als voll- oder minderjährig anzusehen ist; dies ist vielmehr nach dem auf Grund der allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts anzuwendenden Recht zu entscheiden.

Das Übereinkommen ist auf alle Minderjährigen anzuwenden, die in einem der Vertragsstaaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; auf ihre Staatsangehörigkeit kommt es somit nicht an (Art. 13 Abs. 1).

Allerdings sind nach Abs. 2 die Zuständigkeiten, die den Heimatbehörden des Minderjährigen auf Grund des Übereinkommens zustehen, den Vertragsstaaten vorbehalten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil ein Staat, der einem Übereinkommen nicht angehört, aus ihm auch keine Rechte in Anspruch nehmen kann; in einem solchen Fall ist die ausschließliche Zuständigkeit des Staates begründet, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Aus diesem Grund entfällt z. B. auch die im Art. 11 Abs. 1 festgelegte Mitteilungspflicht gegenüber den Heimatbehörden, wenn der Heimatstaat des Minderjährigen nicht Vertragsstaat ist.

Nach Art. 13 Abs. 3 kann sich jeder Vertragsstaat vorbehalten, die Anwendung des Übereinkommens auf Minderjährige zu beschränken, die einem Vertragsstaat angehören. Ein solcher Vorbehalt kann spätestens bei der Ratifizierung erklärt und in der Folge jederzeit zurückgezogen werden (Art. 23 Abs. 1 und 3). Es ist beabsichtigt, von dieser Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch zu machen, weil es besser ist, praktische Erfahrungen bei der Anwendung dieses Übereinkommens zunächst in den nur zwischen Vertragsstaaten spielenden Fällen zu sammeln, bevor abschließend beurteilt wird, ob auch eine allseitige Anwendung des Übereinkommens angezeigt ist. Von den derzeitigen Vertragsstaaten haben Luxemburg und die Niederlande diesen Vorbehalt erklärt.

Zum Art. 14:

Dieser löst die Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des internationalen Privat- und Verfahrensrechts bei Staaten bestehen, die kein einheitliches Rechtssystem haben, wie z. B. die USA, Großbritannien (englisches und schottisches Privatrechtsgebiet) oder, was die Zuständigkeit in Vormundschaftsangelegenheiten anlangt, die Schweiz. Danach sind dort unter „innerstaatlichem Recht des Staates, dem der Minderjährige

angehört“ und unter „Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört“, das Recht und die Behörden zu verstehen, die durch die im betreffenden Staat geltenden Vorschriften, mangels solcher Vorschriften, durch die engste Bindung bestimmt werden, die der Minderjährige mit einer der Rechtsordnungen dieses Staates hat. Dies entspricht auch der herrschenden Lehre und Übung. Die „engste Bindung“ wird in der Regel der gewöhnliche Aufenthalt sein.

Zum Art. 15:

Das Recht einiger Staaten sieht vor, daß die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden, die über die Nichtigkeit, die Aufhebung sowie die Scheidung dem Band nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes zu entscheiden berufen sind, auch für Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens der aus der Ehe stammenden Minderjährigen zuständig sind in der Annahme, daß diese Stellen in der Regel am besten in der Lage sein dürften, die Familienverhältnisse zu beurteilen und die zum Wohl der Minderjährigen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Auf Anstoß der schweizerischen Delegation gibt daher der Abs. 1 den Vertragsstaaten die Möglichkeit der Erklärung eines Vorbehalts, wonach diese Zuständigkeit erhalten bleiben soll.

Der Abs. 2 verpflichtet jedoch die anderen Vertragsstaaten nicht, diese Maßnahmen anzuerkennen, sodaß sich die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen richten. Dies dürfte jedoch deshalb keine große praktische Bedeutung haben, weil die vorbehaltene Zuständigkeit nach Abs. 1 oft mit den im Übereinkommen sonst vorgesehenen Zuständigkeiten zusammenfallen wird.

Bisher haben die Schweiz, die Niederlande, Luxemburg und Frankreich einen Vorbehalt nach Abs. 1 erklärt.

Die Erklärung eines Vorbehalts durch Österreich ist nicht erforderlich, da nach geltendem österreichischen Recht die Landes- oder Kreisgerichte, bei denen ein Eheverfahren anhängig ist, nicht zuständig sind, in diesem Verfahren Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens von Minderjährigen zu treffen.

Zum Art. 16:

Dieser Artikel enthält die in internationalprivatrechtlichen und verfahrensrechtlichen Übereinkommen übliche Vorbehaltsklausel. Durch das Wort „offensichtlich“ (im französischen Wortlaut „manifestement“) wird jedoch die Einwendung des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung möglichst eingeschränkt (ebenso Art. 4 des Haager Übereinkommens vom 24. Oktober 1956, BGBl. Nr. 293/1961,

über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht; Art. 2 Z. 5 des Haager Übereinkommens vom 10. April 1958, BGBl. Nr. 294/1961, über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern; Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 295/1963, über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht).

Zum Art. 17:

Nach Abs. 1 ist das Übereinkommen nur auf die nach seinem Inkrafttreten getroffenen Maßnahmen anzuwenden. Vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat getroffene Maßnahmen werden daher nicht berührt. Dies ist zweckmäßig und entspricht einer allgemeinen Übung, daß internationale Übereinkommen nicht zurückwirken.

Der Abs. 2 macht hiervon allerdings eine Ausnahme für Gewaltverhältnisse, die nach dem innerstaatlichen Recht des Staates bestehen, dem der Minderjährige angehört (Art. 3); es ist eine logische Ergänzung des Art. 3, daß diese Gewaltverhältnisse, die aus der Zeit vor dem Wirksamwerden des Übereinkommens für den einzelnen Staat stammen, vom Inkrafttreten des Übereinkommens an von den anderen Vertragsstaaten anerkannt werden.

Zum Art. 18:

Nach Abs. 1 tritt das Übereinkommen im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander an die Stelle des Haager Vormundschaftsabkommens 1902. Wie im allgemeinen Teil bereits ausgeführt, ist das Vormundschaftsabkommen 1902 von Österreich zwar am 12. Juni 1902 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert worden. In der Folge hat es jedoch nach Art. 234 des Staatsvertrages von Saint Germain, StGBI. Nr. 303/1920, zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Staaten, die ihm angehörten, nämlich Belgien, Italien, Portugal und Rumänien, Geltung erlangt. Im Jahr 1954 wurde schließlich durch Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung einverständlich die Wiederanwendbarkeit des Abkommens festgestellt (siehe die Mitteilung im JABl. 1954, 52). Mit dem Inkrafttreten des neuen Übereinkommens für diese Staaten wird es daher ihnen gegenüber das Abkommen von 1902 ersetzen, soweit es noch anwendbar war.

Nach Abs. 2 bleiben Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Übereinkommen unberührt, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens zwischen den Vertragsstaaten gelten. Für die Republik Österreich kommen hier in Betracht die Genfer Konvention vom 28. Juli 1955, BGBl. Nr. 55, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das Ab-

kommen vom 17. Jänner 1966, BGBl. Nr. 258/1969, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege und das Vormundschaftsabkommen vom 5. Februar 1927, BGBl. Nr. 269, zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich.

Zum Art. 19:

Zur Unterzeichnung des Übereinkommens werden alle Staaten zugelassen, die bei der 9. Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertreten waren. Das Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind, wie bei den Haager Übereinkommen üblich, beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Zum Art. 20:

Für das Inkrafttreten des Übereinkommens wird die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von drei Staaten verlangt. Das Übereinkommen ist nach Ratifizierung durch die Schweiz (9. Dezember 1966), Luxemburg (13. Oktober 1967) und Portugal (6. Februar 1968) zwischen diesen Staaten am 4. Februar 1969 in Kraft getreten.

Zum Art. 21:

Staaten, die bei der 9. Session der Haager Konferenz nicht vertreten waren, können dem Übereinkommen beitreten (Abs. 1). Für diese Staaten tritt jedoch das Übereinkommen nur in Kraft gegenüber solchen Vertragsstaaten, die den Beitritt ausdrücklich angenommen haben (Abs. 2).

Zum Art. 22:

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt die Wirksamkeit des Übereinkommens durch eine Erklärung auf alle oder auf einzelne Gebiete ausdehnen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Diese Bestimmung ist wegen dem staats- bzw. völkerrechtlichen Aufbau einiger Staaten erforderlich.

Zum Art. 23:

Hier werden die Vorbehalte aufgezählt, deren Erklärung zulässig ist (Art. 13 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1) und ausdrücklich klargelegt, daß andere Vorbehalte nicht zulässig sind (Abs. 1). Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen.

Ferner werden Einzelheiten angeführt, bis wann die vorgesehenen Vorbehalte erklärt werden können, über die Möglichkeit der Ausdehnung der Vorbehalte auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete (Abs. 2), über die Rückziehung eines Vorbehalts (Abs. 3) und das Erlöschen seiner Wirkung (Abs. 4).

Zum Art. 24:

Dieser Artikel behandelt die Geltungsdauer und die Möglichkeit einer Kündigung des Übereinkommens.

Zum Art. 25:

Hier werden die auf das Übereinkommen bezüglichen Umstände aufgezählt, deren Notifikation den Niederlanden als Depositär des Übereinkommens obliegt.